

# **Steuerreglement der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Aetingen-Mühledorf**

## **Präambel**

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Die Kirchgemeindeversammlung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Aetingen-Mühledorf

gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (Steuer-gesetz [StG; BGS 614.11])

b e s c h l i e s s t :

## **I. Steuerhoheit**

### **§ 1 Grundlage**

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Aetingen-Mühledorf erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes die Einkommens- und Vermögenssteuer von den natürlichen Personen.

## **II. Steuerpflicht**

### **§ 2 1. Natürliche Personen**

<sup>1</sup> Der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Aetingen-Mühledorf gegenüber sind die natürlichen Personen steuerpflichtig, welche in ihrem Gebiet steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nach § 8 StG haben und sich zum Glauben der evangelisch-reformierten Kirche bekennen; die Steuerpflicht erstreckt sich auf das gesamte, der direkten Staatssteuer unterliegende Einkommen und Vermögen.

<sup>2</sup> Konfessionsangehörige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind steuerpflichtig, soweit für sie eine wirtschaftliche Zugehörigkeit im Sinne der §§ 9 und 10 StG zu der Kirchgemeinde besteht.

<sup>3</sup> Besteht bei verheirateten Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton nur für einen Ehegatten eine wirtschaftliche Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde, ist allein dieser Ehegatte steuerpflichtig. Bei gemischt-konfessionellen Familien erfolgt in diesen Fällen keine Steuerteilung.

<sup>4</sup> Der Absatz 3 gilt sinngemäss auch bei eingetragener Partnerschaft.

<sup>5</sup> Von der Kirchensteuer ist befreit, wer beim Kirchgemeinderat schriftlich erklärt, dass er der evangelisch-reformierten Konfession nicht mehr angehöre. Kirchenrechtliche Massnahmen entbinden nicht von der Steuerpflicht.

<sup>6</sup> Bei Ein- und Austritt aus der Kirche während der Steuerperiode wird die Kirchensteuer anteilmässig (pro rata temporis) vom Datum des Eintritts an bzw. bis zum Datum, an dem der Austritt erklärt wird, erhoben.

### **§ 3 2. Bei Familien**

<sup>1</sup> Besteht eine Familie aus Angehörigen verschiedener Konfessionen, so wird die Steuerpflicht von Ehegatten und Kindern unter 16 Jahren, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wie folgt geteilt (§ 249 Abs. 3, 4 und 4<sup>bis</sup> StG):

- a) zwei Drittel der ganzen Steuer zahlen ein Ehegatte und Kinder, wenn der andere Ehegatte einer andern oder keiner Konfession angehört;
- b) die Hälfte der ganzen Steuer zahlt ein Ehegatte, wenn der andere Ehegatte einer anderen oder keiner Konfession angehört und keine Kinder vorhanden sind; ebenso Verwitwete, Getrennte, Geschiedene und Ledige, deren Kinder einer andern oder keiner Konfession angehören, und umgekehrt;
- c) einen Drittel der ganzen Steuer zahlt ein Ehegatte, wenn der andere Ehegatte und die Kinder einer andern oder keiner Konfession angehören;
- d) einen Drittel der ganzen Steuer zahlt der Inhaber der elterlichen Sorge für Kinder unter 16 Jahren, wenn nur sie der Konfession angehören, nicht aber die gemeinsam veranlagten Eltern.

<sup>2</sup> Gehören die Kinder verschiedenen Konfessionen an, so wird deren Anteil nach Kopfzahl aufgeteilt.

<sup>3</sup> Kinder von nicht gemeinsam veranlagten Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, werden für die Teilung der Steuerpflicht jenem Elternteil zugerechnet, der den Kinderabzug nach § 43 Abs. 1 Bst. a StG beanspruchen kann.

<sup>4</sup> Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäss auch bei eingetragener Partnerschaft.

## **III. Steuerfuss**

### **§ 4 1. Im Allgemeinen**

<sup>1</sup> Die Kirchensteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

<sup>2</sup> Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets den Steuerfuss für das folgende Jahr.

## **IV. Steuerverfahren**

### **§ 5 1. Verwirkung**

Das Recht, eine Kirchensteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteueranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

### **§ 6 2. Kirchgemeindesteuerregister**

<sup>1</sup> Das Kirchgemeindesteuerregister wird vom Kirchgemeindevorstand erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.

<sup>2</sup> Auszüge aus dem Kirchgemeindesteuerregister können der steuerpflichtigen Person sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; jeder Ehegatte kann ohne Zustimmung des andern einen Auszug für die gemeinsam veranlagten Steuerperioden verlangen.

<sup>3</sup> Registereinsätze stellt der Kirchgemeindeverwalter aus. Die Gebühr beträgt 10 Franken pro steuerpflichtige Person und Steuerperiode.

## **§ 7 3. Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeindeverwalter vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist er befugt,

- a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG);
- b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Absatz 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 146 und § 251 StG) zu erheben;
- c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes (§ 146 StG) und auf Steuerauscheidung (§ 251 StG) geltend zu machen;
- d) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG);
- e) zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Abs. 3 StG);
- f) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt und die Kostenüberwälzung durch die Einwohnergemeinde zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).

<sup>2</sup> Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 StG gibt der Kirchgemeinderat ab.

## **V. Steuerbezug**

### **§ 8 Einheitsbezug**

<sup>1</sup> Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Aetingen-Mühledorf hat per 1. Januar 2027 den freiwilligen Einheitsbezug nach § 256<sup>bis</sup> StG eingeführt und per 22. September 2025 mit dem Kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

<sup>2</sup> Der Bezug der Kirchensteuern ab Steuerperiode 2027 richtet sich nach der Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug vom Datum [StVO Nr. 23; BGS 614.159.23]) sowie nach der Leistungsvereinbarung vom 22.09.2025

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind das Steuerreglement vom 03.12.2008 mit all seinen Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

<sup>2</sup> Das Steuerreglement von 03.12.2008 bleibt weiterhin anwendbar für die Kirchensteuern aus den Steuerperioden bis und mit 2026 sowie für Nachsteuern und Bussen, wenn die entsprechende Verfügung oder der entsprechende Rechtsmittelentscheid vor dem 01.01.2027 eröffnet wird und unangefochten in Rechtskraft erwächst.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den 01.01.2027 in Kraft.

Beschlossen von der Kirchgemeindeversammlung am 02.12.2025

**Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Aetingen-Mühledorf**

Die Kirchgemeindepräsidentin

Die Kirchgemeindeschreiberin

Sabine Anderegg

Monika Moser

Genehmigt vom Finanzdepartement mit Verfügung vom TT.MM.JJJJ.

\*\*\*\*\*